

**Anhang 2 zu Anlage 3: Impf-Quote**

- (1) Ziel der Vertragspartner ist es, eine Gripeschutz-Impf-Quote jedes HAUSARZTES von 75 % der bei ihm eingeschriebenen HzV-Versicherten ab einschließlich 60 Jahren zu erreichen.
- (2) Der Zuschlag "Impf-Quote" auf P1 erfolgt, wenn für mindestens 50 % der beim HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten der Krankenkasse ab 60 Jahren eine Gripeschutzimpfung durchgeführt wurde bzw. ein Impfschutz vorliegt.
- (3) Die Berechnung der individuellen Impf-Quote des HAUSARZTES erfolgt einmal rückwirkend je Vertragsteilnahmejahr. Für die Berechnung der Quote wird der Quotient aus den durchgeführten Impfungen in den vier Quartalen des Vertragsteilnahmejahres sowie der durchschnittlichen Anzahl der Teilnehmer ab einschl. 60 Jahren gebildet. Dieser Quotient wird mit 100 multipliziert, um einen Prozentsatz zu erreichen:

Teilnahme Impfung HzV-Versicherte\* im Vertragsteilnahmejahr\*\*

$$\frac{\text{Teilnahme Impfung HzV-Versicherte* im Vertragsteilnahmejahr**}}{\text{(HzV-Versicherte* Q1 + HzV-Versicherte* Q2 + HzV-Versicherte* Q3 + HzV-Versicherte* Q4):4}} \times 100 = \text{Impf-Quote}$$

\*größer/gleich vollendetes 60. Lebensjahr

- (4) Erreichen mehr als 70 % der HAUSÄRZTE die gemäß Absatz 1 bestimmte Impf-Quote von 50 % zum 1. Oktober 2013, kann die Impf-Quote um bis zu 5 Prozentpunkte entsprechend Satz 1 angehoben werden. Wird der Anteil von 50 % der HAUSÄRZTE zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, wird die Impf-Quote zum 1. Oktober 2014 erneut überprüft und kann bei Erreichen des Anteils von HAUSÄRZTEN von 50 % in diesem Jahr durch Bestimmung der Krankenkasse und des Hausärzteverbandes mit Wirkung gegenüber allen HzV-Partnern um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Das Verfahren nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird jeweils mit einer möglichen Überprüfung zum 1. Oktober eines Jahres und einer dann möglichen Anhebung um bis zu 5 Prozentpunkte wiederholt, bis zu einer maximalen Anhebung der Impf-Quote auf 75 % (Ziel der Vertragspartner gemäß Absatz 1).